****

**Fakultät für Informatik und Mathematik**

**Fachpromotionsordnung**

**vom 15. Oktober 2018**

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Mai 2022**

**Bitte beachten:**

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,**

**im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Fachpromotionsordnung**

**der Fakultät für Informatik und Mathematik**

**an der Universität Passau**

**Vom 15. Oktober 2018**

**in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Mai 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zusammensetzung von Gremien

§ 3 Annahmevoraussetzungen der Fakultät für Informatik und Mathematik

§ 4 Form der Dissertation

§ 5 Zusätzliche Anforderungen an die Gutachter und Gutachterinnen

§ 6 Rigorosum an der Fakultät für Informatik und Mathematik

§ 7 Noten und Prädikate

§ 8 Veröffentlichung der Dissertation

§ 9 Vorzeitige Führung eines Grades

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung

**§ 1 Geltungsbereich**

1Diese Fachpromotionsordnung gilt für alle Verfahren an der Fakultät für Informatik und Mathematik der Universität Passau für die Verleihung, die Rücknahme und den Entzug von Doktorgraden und ergänzt die Allgemeine Promotionsordnung der Universität Passau. 2Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit der Allgemeinen Promotionsordnung nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der Allgemeinen Promotionsordnung Vorrang vor den Bestimmungen dieser Satzung.

**§ 2 Zusammensetzung von Gremien**

(1) Der Promotionsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern aus dem Kreis der Professoren und Professorinnen und Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen.

(2) Gutachter und Gutachterinnen sind nicht Mitglied der Promotionsversammlung.

(3) Der oder die Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission ist aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses zu bestellen und ist nicht stimmberechtigt.

**§ 3 Annahmevoraussetzungen der Fakultät für Informatik und Mathematik**

(1) Die Annahme als Doktorand oder Doktorandin an der Fakultät für Informatik und Mathe­ma­tik hat zur Voraussetzung, dass der Bewerber oder die Bewerberin:

1. ein Hochschulstudium in Informatik oder Mathematik oder mit Bezug zur Informatik oder Mathematik durch eine Diplom-, Magister- oder Masterprüfung an einer Hoch­schu­le in Deutschland oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hoch­schule mit einer besseren Note als 2,5 abgeschlossen hat

oder

1. für den Erwerb eines Dr. rer. nat. die erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Gym­nasien mit einer besseren Note als 2,5 absolviert und die Zulassungsarbeit im Fach Mathematik oder Informatik verfasst hat, wobei die Zulassungsarbeit mit mindestens „gut“ bewertet worden sein muss

oder

1. für den Erwerb eines Dr. phil. nat. die erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffent­li­chen Schulen mit einer besseren Note als 2,5 absolviert und die Zulassungsarbeit im Themenbereich Mathematik, Informatik, Didaktik der Mathematik oder Didaktik der Informatik ver­fasst hat, wobei die Zulassungsarbeit mit mindestens „gut“ bewertet worden sein muss.

(2) Der Promotionsausschuss kann von dem Erfordernis des überdurchschnittlichen Studien­abschlusses befreien, wenn der Bewerber oder die Bewerberin nach dem Studienabschluss überdurchschnittliche Leistungen in Informatik oder Mathematik erbracht hat, und zwei Pro­fes­soren oder Professorinnen der Fakultät die Annahme befürworten.

(3) 1Auf schriftlichen Antrag des Betreuers oder der Betreuerin des Bewerbers oder der Bewerberin kann der Promotionsausschuss von dem Erfordernis der in Abs. 1 genannten Regelungen befreien. 2Der Promotionsausschuss kann die Annahme in diesem Fall mit zusätzlichen Auflagen verknüpfen; auf Art. 64 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 BayHSchG wird hingewiesen.

**§ 4 Form der Dissertation**

1Die Dissertation wird in der Regel in monographischer, noch nicht veröffentlichter Form er­bracht. 2Der Promotionsausschuss kann zulassen, dass stattdessen eine Mehrzahl ver­öf­fent­li­chungs­fähiger Aufsätze oder bereits fachlich begutachteter und in einschlägigen Fach­zeit­schriften oder Konferenzbänden veröffentlichter oder zur Veröffentlichung an­ge­nom­me­ner Aufsätze (publikationsbasierte Dissertation) eingereicht werden kann, die in einem in­ne­ren Zusammenhang stehen, der in einem ergänzenden zusammenfassenden Text dar­zu­stel­len ist; diese muss eine einer Promotionsleistung in monographischer Form gleichwertige Leis­tung darstellen. 3Der Promotionsausschuss kann zulassen, dass Texte, die in Ko-Autorenschaft erbracht worden und als solche deutlich gekennzeichnet sind, eingereicht werden, soweit der eigene Beitrag des Doktoranden oder der Doktorandin dargelegt worden ist und dieser eine einer Promotionsleistung in alleiniger Autorenschaft gleichwertige Leis­tung darstellt. 4Stellungnahmen der Ko-Autoren und Ko-Autorinnen sind vorzulegen.

**§ 5 Zusätzliche Anforderungen an die Gutachter und Gutachterinnen**

1Die Gutachter und Gutachterinnen werden auf Vorschlag des Erstbetreuers oder der Erst­be­treuerin bestellt. 2Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin darf nicht Mitglied der Uni­ver­sität Passau sein und keine gemeinsamen Veröffentlichungen mit dem Doktoranden oder der Doktorandin verfasst und in den letzten fünf Jahren keine gemeinsamen Publikationen oder Projekte mit den übrigen Gutachtern und Gutachterinnen und den Betreuern und Betreuerinnen durchgeführt haben.

**§ 6 Rigorosum an der Fakultät für Informatik und Mathematik**

(1) 1Das Rigorosum besteht aus einem Vortrag über den Gegenstand der Dissertation und einer mündlichen Prüfung in Informatik und/oder Mathematik und/oder Didaktik der Mathe­matik und/oder der Didaktik der Informatik. 2Der Vortrag und die mündliche Prüfung dauern je­weils etwa 45 Minuten. 3Ausgehend vom Thema der Dissertation erstreckt sich die münd­li­che Prüfung auf den Inhalt der Dissertation, auf Fragestellungen, die an das behandelte Spezial­gebiet angrenzen, und auch auf entferntere Bereiche der Informatik und/oder Mathe­ma­tik und/oder der Didaktik der Informatik und/oder der Didaktik der Mathematik, wobei der Doktorand oder die Doktorandin unter anderem durch die hier angesprochenen Fragen seine oder ihre Fähigkeit, die eigene Arbeit einzuordnen, unter Beweis stellen soll. 4Auf schrift­li­chen Antrag des Doktoranden oder der Doktorandin und mit einstimmiger Zustimmung des Pro­motionsausschusses und der Promotionsprüfungs­kommission wird das Rigorosum in eng­lischer Sprache abgehalten.

(2) 1Der oder die Vorsitzende der Promotionsprüfungskommission lädt die Mitglieder des Fakul­tätsrates und alle Mitwirkungsberechtigten zum öffentlichen Vortrag spätestens acht Tage vor dem Termin schriftlich ein. 2In der nicht öffentlichen mündlichen Prüfung können nur Mitwirkungsberechtigte anwesend sein und dürfen Fragen stellen.

**§ 7 Noten und Prädikate**

(1) 1Es werden folgende Prädikate vergeben:

- Summa cum laude eine ganz hervorragende, den Durchschnitt weit überragende und besonders anzuerkennende Leistung,

- Magna cum laude eine besonders anzuerkennende, den Durchschnitt überragende Leistung,

- Cum laude eine den Durchschnitt überragende Leistung,

- Rite eine dem Durchschnitt genügende Leistung,

- Insufficienter eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung (nicht bestanden).

(2) Jeder Gutachter und jede Gutachterin bewertet die Dissertation und jeder Prüfer und jede Prüferin bewertet die mündliche Prüfungsleistung einzeln mit folgenden Noten und Prädikaten:

Summa cum laude 1

Magna cum laude 2

Cum laude 3

Rite 4

Insufficienter 5

(3) Die Prädikate der Dissertation, der mündlichen Prüfung und der Promotion im Ganzen ergeben sich aus folgenden Noten:

Summa cum laude 1,0

Magna cum laude bis 2,0

Cum laude bis 3,0

Rite bis 4,0

Insufficienter über 4,0

**§ 8 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) 1Vervielfältigung und Publikation einer als Monographie verfassten Dissertation kann nur mit schriftlicher Erlaubnis des oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses erfolgen (Druckerlaubnis). 2Die Druckerlaubnis wird nach erfolgreichem Abschluss des Promotions­verfahrens erteilt, wenn das für die Ablieferung der Pflichtexemplare zu vervielfältigende oder zu publizierende Exemplar der Dissertation den Änderungsauflagen der Gutachten ent­spricht. 3Eine Bestätigung darüber ist von dem oder der Vorsitzenden des Pro­motions­ausschusses von den Gutachtern und Gutachterinnen einzuholen; die Übermittlung kann in elektronischer oder gedruckter Form erfolgen. 4Eine Verwei­gerung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen. 5Aus wichtigem Grund kann der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den Gutachtern und Gut­achter­innen eine Abweichung der Druckfassung vom eingereichten Text genehmigen.

(2) 1Der Doktorand oder die Doktorandin ist verpflichtet, die Dissertation der wissen­schaft­li­chen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. 2Zu die­sem Zweck ist eine vom Promotionsausschuss festgelegte Anzahl an gedruckten und ge­bun­de­nen Pflichtexemplaren sowie eine elektronische Version der Dissertation, deren Datei­for­mat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen ist, kostenlos bei der Fakul­tät abzuliefern. 2Der Doktorand oder die Doktorandin überträgt der Universität das Recht, im Rah­men der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dis­ser­tation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. 4Die Pflichtexemplare müssen als an der jeweiligen Fakultät der Universität Passau angefertigte Dissertation kenntlich gemacht werden; hierzu kann der Promotionsausschuss detaillierte Vorgaben beschließen. 5Es sollen auch die Gutachter oder Gutachterinnen sowie der Tag der mündlichen Prüfung angegeben werden. 6Die Exemplare der Dissertation, die zur Begutachtung vorgelegen haben, verbleiben bei den Akten der Fakultät.

(3) 1Der Doktorand oder die Doktorandin muss die Pflichtexemplare innerhalb einer durch den Promotionsausschuss festzulegenden Frist nach Bestehen der mündlichen Prüfung abliefern. 2Liefert der Doktorand oder die Doktorandin die Pflichtexemplare nicht fristgerecht ab, so verpflichtet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses ihn oder sie durch schriftlichen Bescheid, die Pflichtexemplare binnen einer festgesetzten Frist abzuliefern. 3Der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Fristen auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin verlängern.

**§ 9 Vorzeitige Führung eines Grades**

Die vorzeitige Führung eines Grades nach § 14 Abs. 2 Satz 2 APromO ist nicht möglich.

**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultät für Informatik und Mathematik der Uni­versität Passau vom 10. Februar 2009 (vABlUP S. 1), in der Fassung der Änderungs­satzung vom 16. Mai 2012 (vABlUP S. 71) außer Kraft.

(3) Abweichend von Abs. 2 findet die dort genannte Promotionsordnung weiterhin Anwendung auf Doktoranden und Doktorandinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits als Doktoranden oder Doktorandinnen angenommen worden sind.

1Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 11. Juli 2018 und der Genehmigung durch die Präsidentin der Universität Passau vom 10. Oktober 2018, Az.: IV/5.I-10.3450/2018­­.

Passau, den 15. Oktober 2018

UNIVERSITÄT PASSAU  
Die Präsidentin  
  
  
  
Prof. Dr. Carola Jungwirth

Die Satzung wurde am 15. Oktober 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Oktober 2018 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 15. Oktober 2018.